

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 17 (1970)
Heft: 3

Rubrik: Unsere Leser schreiben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

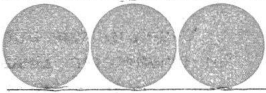
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Leser schreiben



Es ist erfreulich, dass im ganzen Lande unsere Leser am «Zivilschutz» interessiert sind und auch selbst zur Feder greifen. Wir haben uns entschlossen, solche allgemein interessierende Beiträge in dieser neuen Rubrik zu veröffentlichen. Sie sollen Anregungen vermitteln, zum Studium auftauchender Probleme anregen und auch der aufbauenden Kritik dienen. (Redaktion ZS) Im folgenden Beitrag meldet sich ein Leser aus dem Kanton Zug.

Die Weiterbildung des Instruktors

Von W. Schumacher, Zug

Jeder Instruktionsbereich (Schule, Militär) wird von einer Eigengesetzlichkeit getragen, wenn auch gewisse Grundsätze der Instruktion allen diesen Bereichen gemeinsam sind. Diese Eigengesetzlichkeit gilt auch für den Instruktionsdienst des Zivilschutzes. Sie dürfte, abgesehen von allgemeingültigen Faktoren, durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Auszubildenden, die Besonderheit des Instruktionmaterials, die gesellschaftlich-bildungsmässigen Unterschiede bei den Instruktoren sowie die psycho-physische Disposition der Instruktoren und Kursteilnehmer bestimmt sein. Die Ausbildung des Instruktors muss dieser Eigengesetzlichkeit so gut wie möglich gerecht werden. Sie kann bereits durch eine sorgfältige Auswahl verbessert werden. Der Ausbildungschef hat dann die Möglichkeit, auf gewisse Gebiete (z. B. Methodik) zugunsten von Schwerpunkten innerhalb des Instruktionmaterials zu verzichten. Der Instruktor wird im Verlaufe seines Instruktionsdienstes die Erfahrung machen, dass er trotz bester Vorbedingung, Ausbildung und Qualifizierung eine Weiterbildung in mancher Hinsicht anstreben muss. Die Notwendigkeit einer Weiterbildung zeigt sich in allen Bereichen der Instruktion und des Unterrichts. Bundesrat H.-P. Tschudi hat in seiner Neujahrsansprache auf diese Tatsache hingewiesen («... Wissen und Kenntnisse ständig erweitern und erneuern...»). Weiterbildung sollte nicht nur Theoretisches umfassen, sondern auch praktische Übungen einschliessen.

Auf der theoretischen Seite würde das in der Ausbildung Gelernte in intensiver Form aufgefrischt und Neues (innerhalb und ausserhalb des Dienstzweiges) hinzugelernt. Die praktischen Übungen könnten einen doppelten Zweck erfüllen: die eigentliche Weiterbildung des In-

struktors und in Form von kleineren Demonstrationen Orientierung für die Bevölkerung, wenn die Übungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Folgendes könnte auf einem Weiterbildungsprogramm stehen:

Theorie

1. Kenntnisse des Instruktionmaterials auffrischen
2. Detailkenntnisse erweitern

Praktische Übungen

- Übungen zu einem Sachbereich (Instruktionseinheit)
- Übungen zu mehreren Instruktionseinheiten

Methoden: Neben herkömmlichen Methoden auch programmierte Instruktion verwenden

3. Kennenlernen (eingehend) der verschiedenen Dienstzweige

- Erklärung der Geräte und des allgemeinen Materials dieser Dienstzweige
- Durchführung von kleineren kombinierten Übungen

4. Fragen der Organisation des Zivilschutzes (z. B. Aufgaben des Ortschefs)

5. Behandlung von psychologischen Fragen, die in den Bereich der Führung, der Instruktion, auch des menschlichen Verhaltens in Katastrophen oder ähnlichen Situationen fallen.

Wer soll nun die Weiterbildung der Instruktoren organisieren und finanzieren?

Der Kanton ist verantwortlich für die Ausbildung. Die Weiterbildung ist dem einzelnen anheimgestellt. Er wird aber allein nicht viel erreichen können. Ein Verein von Instruktoren könnte die Aufgabe der Weiterbildung eher bewältigen. Will ein Verein die Instruktoren aller Dienstzweige und eventuell das Kader erfassen, muss ein Ausbildungspro-

gramm entsprechend vielfältig gestaltet werden.

Im Kanton Zug besteht seit dem 11. September 1969 eine Vereinigung von Instruktoren aller Dienstzweige und Kader (Zuger Zivilschutz-Instruktoren, ZZI, Zug). Ihr Hauptziel ist die Weiterbildung der Instruktoren.

Eine interkantonale oder schweizerische Vereinigung von Zivilschutzinstruktoren könnte sich umfassendere Ziele setzen und wäre deshalb sehr zu begrüssen.



Journées suisses des sous-officiers 1970 à Payerne

Les Journées suisses des sous-officiers (JSSO), qui ont lieu généralement tous les cinq ans, se dérouleront du 5 au 7 juin 1970 à Payerne. Plus de 3000 sous-officiers feront la preuve, dans le cadre d'épreuves fédérales, de leurs aptitudes et de leur volonté de servir le peuple et l'armée. Les JSSO seront complétées par une grande exposition d'armes et de la protection civile. Grâce à la collaboration de l'Office fédéral de la protection civile, les sous-officiers et les personnes visitant l'exposition et assistant aux démonstrations auront une image de la protection civile, ce qui leur fera mieux connaître la notion de défense nationale globale.